



Stellungnahme

8KU GmbH Berlin

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und
Sicherung der Anschlussförderung
BT-Drucksache 20/14246**

sowie zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
BT-Drucksache 20/13615**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

POSITIONEN



Flexibilität für Strom und Wärme

Anmerkungen zur Weiterentwicklung KWKG und Biogas

Die 8KU bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Klima und Energie des Deutschen Bundestages zu dem

Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung (20/14246)

und

dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (20/13615)

Stellung nehmen zu dürfen.

8KU GmbH Berlin

Schumannstr. 2

10117 Berlin

Telefon 030 24048613

E-Mail duempelmann@8ku.de

Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Matthias Dümpelmann

Geschäftsführer 8KU

Lobbyregister: R001157

Berlin, 13. Januar 2025

Wer wir sind:

Wir Unternehmen im Kreis der 8KU sind ein Zusammenschluss großer kommunaler Energieversorgungsunternehmen aus Darmstadt, Frankfurt, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München und Nürnberg. Mit Umsatzgrößen zwischen zwei und acht Milliarden Euro und insgesamt rund 35.000 Mitarbeiter:innen sind wir der Mittelstand der deutschen Energiewirtschaft. Wir versorgen Ballungsräume kostengünstig und bürgernah mit klimaschonender Energie, Trinkwasser und anderen Leistungen der Daseinsvorsorge. Energiewende ist für uns eine unternehmerische Chance, die wir aktiv nutzen. Wir investieren deshalb in Erneuerbare Energien und dekarbonisieren unsere Fernwärmesysteme. Wir sind die Energiedrehscheiben in unseren Wachstumsregionen und bieten ein breites Lösungsportfolio für klimaneutrale Energieversorgung.

1. Zur Anschlussförderung und Flexibilisierung in der Biogassförderung

Biogas – wie Bioenergie im Allgemeinen – besitzt die sehr wichtige Eigenschaft, ein sehr einfach speicherbarer klimaneutraler Energieträger zu sein. Das ist umso wichtiger,

als hierin eine hoch willkommene Ergänzung zum fluktuierenden Charakter der Hauptenergieträger in der Energiewende, Wind und Sonne, liegt. Auch wenn die kurzfristigen Grenzkosten von Biogas – naturgemäß – oberhalb von Wind und Sonne liegen, ist dies doch für die gesamten Stromgestehungskosten nicht erheblich. Denn die Rolle von Biogas (ähnlich wie künftig von klimaneutralem Wasserstoff) besteht in der Besicherung des Energiesystems. Dies betrifft die eher kurzen, aber herausfordernden Phasen, in denen es kalt ist und zugleich Sonne und Wind als Hauptenergieträger nicht verfügbar sind. Dem Charakter als knapper Brennstoff entspricht auch insoweit am besten ein Einsatz in der (lokalen) Absicherung der Strom- und Wärmeversorgung in KWK-Anlagen.

Trotz Einführung eines Flexibilitätsbonus vor mehr als einem Jahrzehnt ist jedoch der Einsatz von Biogas in der Energiewende ihrer eigentlichen Qualität nicht gerecht geworden. Die Logik der arbeitsmengenbezogenen Förderung im EEG hat dazu beigetragen, Biogas in einer Art „Grundlast“-Fahrweise einzusetzen – wofür sie mit Blick auf die ja nennenswerten Kosten denkbar ungeeignet ist.

Zum zweiten kommt eine wachsende Zahl von Biogas-Anlagen stetig an das zeitliche Ende ihrer Förderdauer. Und da sie aufgrund der bestehenden Förderlogik in Richtung Dauerbetrieb optimiert sind, hätten sie in einem reinen Arbeitspreismarkt im Strommarkt weder eine Chance (noch auch eine Berechtigung).

Es ist zu begrüßen, dass die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beide Problemfelder weitgehend angemessen adressieren und eine Zukunft für Biogas in der Flexibilitätsbereitstellung für die Energiewende organisieren wollen. Aufgrund der politischen Situation kurz vor der Bundestagswahl ist es zunächst ein Wert an sich, die wichtige Anschlussförderung und die auch strategisch bedeutsame Veränderung in der Basislogik bei der Verwendung von Biogas umzusetzen. Für viele Anlagenbetreiber drängt die Zeit, denn das Auslaufen der bisherigen Förderung rückt wie gesagt näher. Und auch Flexibilität ist ein dringlich wichtiges Gut.

Insofern ist anzuraten, den Gesetzentwurf tatsächlich kurzfristig zu beschließen und die Inhalte umzusetzen. Sofern noch in der parlamentarischen Beratung Zeit für Korrekturen an dem Gesetzentwurf bleibt, empfehlen sich die folgenden Punkte:

- In Artikel 1, Nummer 3 ist geregelt, dass das Ausschreibungsvolumen angesichts des Ziels der Flexibilisierung gegenläufig zu der geringeren Anzahl der zu fördernden Betriebsstunden angehoben wird. Diese Anhebung ist zu gering ausgeprägt. Da die Zielgröße künftig Leistung ist (und nicht mehr Arbeit) würde es ohne proportionale Anhebung zu einer de-facto-Stilllegung von Biomassekapazität kommen.
- In Artikel 1, Nummer 6 und 7 werden Umstellungsfristen und Vergütungszeiträume geregelt. Eine Verkürzung der Wechselfrist sollte tatsächlich mit einer Verlängerung des Vergütungszeitraums (der gemäß EEG 2023 zehn Jahre beträgt) auf mindestens den im Gesetzentwurf vorgesehenen Zeitraum von zwölf Jahren einhergehen. Fraglich ist jedoch, ob es angesichts der gestiegener Preise für Anlagenkomponenten und angesichts des knappen Angebots richtig ist, den Umstieg auf eine flexible Fahrweise (und damit auf die de facto richtige niedrige Anzahl von Förderstunden) derart schnell vorzusehen. Hier empfiehlt sich vor Abschluss des Gesetzes ein nochmaliger kritischer Blick.

2. Zur Änderung (und Verlängerung) des KWKG

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist aktuell für die Wärmewende auf Basis von Fernwärme das bei weitem wirksamste Fördergesetz. Denn es hat nicht nur Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen im Fokus, sondern auch Wärmenetze, Wärmespeicher und Power-to-Heat-Anlagen, mit denen Strom, der ansonsten u.U. abgeregelt würde, ins Wärmesystem integriert werden kann. Das KWKG ist heute ein wirksames KWK-Wärme-Systemgesetz, das weit aus mehr für die systemisch notwendige Flexibilität in der Energiewende bewirkt als andere Regelungen. Es ist inzwischen vielerorts die wichtigste Grundlage für die Fernwärmeinfrastruktur.

Das KWKG ist in seiner Laufzeit begrenzt auf die Inbetriebnahme von Anlagen bis zum 31. Dezember 2026 (§ 6, 18 und 22). Da aber zwischen Planung, Beschluss und Finanzierung von (insbesondere größeren) Anlagen und ihrer endgültigen Inbetriebnahme meist zwei Jahre und mehr für die Errichtung nötig sind, wirkt sich die Begrenzung der Förderzeit bereits heute real auf die Dynamik des Fernwärmeausbaus aus. Der Fernwärmeausbau wird ohne zügige

und vor allem investitionssicher belastbare Verlängerung des KWKG ganz lapidar beendet sein. Es droht ein Fadenriss in der Wärmewende. Und der bedeutet, dass für Mieter im Geschosswohnungsbau – der eigentlichen Domäne der Fernwärme – keine Wärmewendeooption bleibt, die bezahlbar wäre. Dies gilt umso mehr, als die Bundesförderung Effiziente Wärme (BEW) – ein für sich genommen sehr gut gestaltetes Programm – notorisch unterfinanziert und nicht gesetzlich abgesichert ist.

Man muss also festhalten, dass die Zeit zu einer belastbaren Verlängerung der Laufzeit des KWKG extrem drängt.

Zugleich ist anzuerkennen, dass das KWKG als Fördergesetz heute nach Auffassung der EU-Kommission beihilferechtspflichtig ist. Zwar hat das Europäische Gericht vor einem Jahr festgestellt, dass dies nicht so sei – jedoch hat die Kommission bekanntermaßen gegen diesen Spruch den EuGH angerufen, so dass unverändert gilt, dass das KWKG eine entsprechende Genehmigung braucht.

Die Notwendigkeit einer schnellen und zugleich beihilferechtlich unbedenklichen Verlängerung (bis wenigstens zum Ende 2029) ist somit das mit Abstand wichtigste Bewertungskriterium für den hier zu konsultierenden Vorgang.

Daher ist zunächst der Unionsfraktion ausdrücklich Dank zu sagen dafür, mit dem „**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**“, das bereits in erster Lesung den Bundestag erreicht hat, unumgänglich Dynamik in die Verlängerung des KWKG gebracht und die Energiewende mit Fernwärme vor einer erheblichen Belastung bewahrt zu haben.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich sinnvollerweise auf den reinen Impuls der Verlängerung. Korrekturbedarf besteht hier nur bei zwei Details:

- Zum einen war bereits mit dem bestehenden KWKG eine Verlängerungsoption verbunden, die ausweislich des seinerzeitigen Berichts aus der Ausschussdebatte auch bereits mit der DG Wettbewerb besprochen war – allerdings nur bis zu einer Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2030 (also 31. Dezember 2029, nicht 31. Dezember 2030).
- Zum anderen sollte das Inkrafttreten des Gesetzes auf den Tag nach der beihilferechtlichen Genehmigung gelegt werden, da u.U. sonst eine de facto-Unwirksamkeit des Gesetzes insgesamt vor dieser Genehmigung selbst unterstellt werden könnte.

Im Rahmen dieser Stellungnahme soll ergänzend noch Bezug genommen werden auf die inzwischen vorliegende (aber noch nicht in den Bundestag eingebrachte) „**Formulierungshilfe für die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/DIE GRÜNEN**“ für den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften.“

Die Formulierungshilfe stellt im Kern darauf ab, dass seit der Genehmigung des aktuellen KWKG der beihilferechtliche Rahmen verändert worden sei. Damit sei „eine Veränderung des Regimes der Einzelnotifizierung einher“ gegangen. Die neuen Leitlinien sehen „eine Einzelnotifizierung für Anlagen größer 300 Megawatt und für eine Fernwärmenetzförderung größer 15 Millionen Euro nicht mehr vor“.

Da das Durchlaufen derartiger Einzelnotifizierungsverfahren vom KWKG 2023 aber „als Voraussetzung für die Förderung normiert“ werde, führe „dies faktisch zu einer Nichtverfügbarkeit der Förderung“, so dass eine Anpassung an die neuen Leitlinien geraten sei.

Die eigentlich wichtige Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über 2026 hinaus erfolgt dem gegenüber durch Nutzung der „beihilferechtlichen Spielräume, die nach der Genehmigung des KWKG 2020 verblieben“. Die Formulierungshilfe nimmt hier Bezug darauf, dass die Kommission „schon in der Entscheidung zum KWKG 2017 ausgeführt (habe), dass der Zeitpunkt der Beihilfegewährung der Zeitpunkt sei, in dem für das Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde oder eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Falle einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Anlagenteile erfolgt“ sei – was zweifelsohne ein starkes Argument ist, wenn sich dies auch unter den Bedingungen der neuen beihilferechtlichen Leitlinie so ableiten und bestätigen lässt.

Wie eingangs erläutert ist aus grundsätzlichen Erwägungen entscheidend, dass eine **Verlängerung der Wirksamkeit des KWKG unverzüglich, rechts- und beihilfesicher** erreicht wird. Dem gegenüber erachten wir alle weiteren Anpassungen als nachrangig. Da es ausschließlich dem BMWK obliegt, mit der DG Wettbewerb die Frage der beihilferechtlichen Unbedenklichkeit zu erörtern und entsprechende Genehmigungen zu erwirken, obliegt die Unbedenklichkeitsstellung der Anpassungen ebenso dem BMWK. Der Bundestag sollte hier auf entsprechende Klarstellung dringen.

Sollte die oben zitierte Nutzung der beihilferechtlichen Spielräume also *gesichert möglich* sein, wäre der in der Formulierungshilfe gezeigte Weg vorzugswürdig, insoweit dann das Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. einer verbindlichen Bestellung bis Ende 2026 unmittelbar beihilferechtlich unbedenklich wäre.

Unterhalb des Hauptkriteriums der Verlängerung der Wirksamkeit wären dann jedoch noch Detailfragen zu klären:

- In Nr. 2 wird in § 2 Nr. 25 der Begriff einer "neuen KWK-Anlage" definiert. Es sollte hier im Sinne sehr großer, bereits laufender Projekte klargestellt werden, dass u.U. neue Bauteile auch bereits länger eingebaut sein können; auch sollten bestehende Vorbescheide nicht overruled werden.
- In Nr. 3 wird für § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c dahingehend geändert, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bzw. eine verbindliche Bestellung vor Ende 2026 Fördervoraussetzung sind. Zugleich wird bestimmt, dass der Dauerbetrieb spätestens vier Jahre danach aufgenommen sein muss. Entsprechende Änderungen sind in Nr. 9 für § 18 und in Nr. 12 für § 22 vorgesehen. Diese Vier-Jahres-Frist geht aber bei lang laufenden Projekten, insbesondere solchen, die *nach* der Genehmigung wegen der Corona-Krise oder des Ukraine-Kriegs mit Verzögerungen belastet waren, an den Realitäten vorbei und sollte zeitlich offener gehalten werden. In gleicher Weise wäre zu beachten, dass immissionsschutzrechtliche Genehmigungen auch aus Teilgenehmigungen bestehen können.
- In Nr. 9 und 10 werden § 18 und § 19 an Erfordernisse der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) angepasst. Das angesetzte Anspruchsniveau an Wärme bzw. die Kosten gehen über die EED hinaus und sollten geprüft werden.

In Summe wollen wir nochmals festhalten, dass es bei dem hier zu diskutierenden Gegenstand ganz lapidar die schlichte **Verlängerung der Wirksamkeit des KWKG** entschieden **im Vordergrund** steht. Ohne diese Verlängerung erleidet die Wärmewende mit Fernwärme großen Schaden. Die strategische Weiterentwicklung des KWKG, die Frage der weiteren Flexibilisierung der KWK, die Förderung des Infrastrukturausbaus usw. sollten in der neuen Wahlperiode entschlossen angegangen werden. Das aktuelle KWKG sieht eine entsprechende Evaluierung für 2025 vor. Die gilt es umzusetzen.